

Artenschutzprüfung Stufe II
zum B-Plan Nr. 46 „Alter Reiterhof“,
Gemeinde Saerbeck



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel.: 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

Dr. Johannes Melter

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Fledermäuse.....	17
5.3	Amphibien	18
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	20
7	Planungshinweise.....	23
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur.....	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Saerbeck (Kreis Steinfurt) plant für eine ca. 11 ha große Fläche die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Alter Reiterhof“. In diesem Bereich soll auf ehemaligen Pferdekoppeln ein neues Wohngebiet entstehen. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Planung geschaffen.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBWV & MKULNV 2010)) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) ist eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Durch bereits vorliegende Daten aus dem Raum und nach Rücksprache mit der UNB des Kreises Steinfurt war zu erkennen, dass das Plangebiet einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darstellen könnte. Deshalb wurden im Plangebiet im Frühjahr/Sommer 2020 aktuelle Erfassungen als Grundlage für eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Zudem wurden vorliegende ältere Daten berücksichtigt bzw. recherchiert.

Die Ergebnisse der Erfassungen und der ASP II werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 27. Juni 2020 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 11 ha und liegt in der Gemeinde Saerbeck (Kreis Steinfurt) am östlichen Siedlungsrand (Abb. 1). Die Fläche wird aktuell fast ausschließlich als Pferdekoppel genutzt; die Flächen sind ohne höhere Vegetation. Größere Bäume und Gehölze befinden sich nur im Umfeld der Hofstelle im Nordwesten (Abb. 2).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die „Ibbenbürener Straße“ (B 475); dort befinden sich auch die Gebäude und Stallungen des Reiterhofes. Im Südwesten grenzen Siedlungsflächen („Flothmersch“) an. Unmittelbar östlich des Plangebietes verläuft die B219/B475, die eine sehr markante Grenze darstellt.

Naturnähere Flächen liegen im Umfeld im Norden (ein größeres Stillgewässer) sowie südlich des Plangebietes (alter Sportplatz, Brachflächen); etwa 50-100 m weiter südlich verläuft der „Bußmannsbach“.



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Das 500-m-Umfeld des Plangebietes ist in Abb. 3 dargestellt; für diesen Raum wurde eine Datenabfrage (Fauna) bei der UNB Kreis Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und der LANUV durchgeführt.

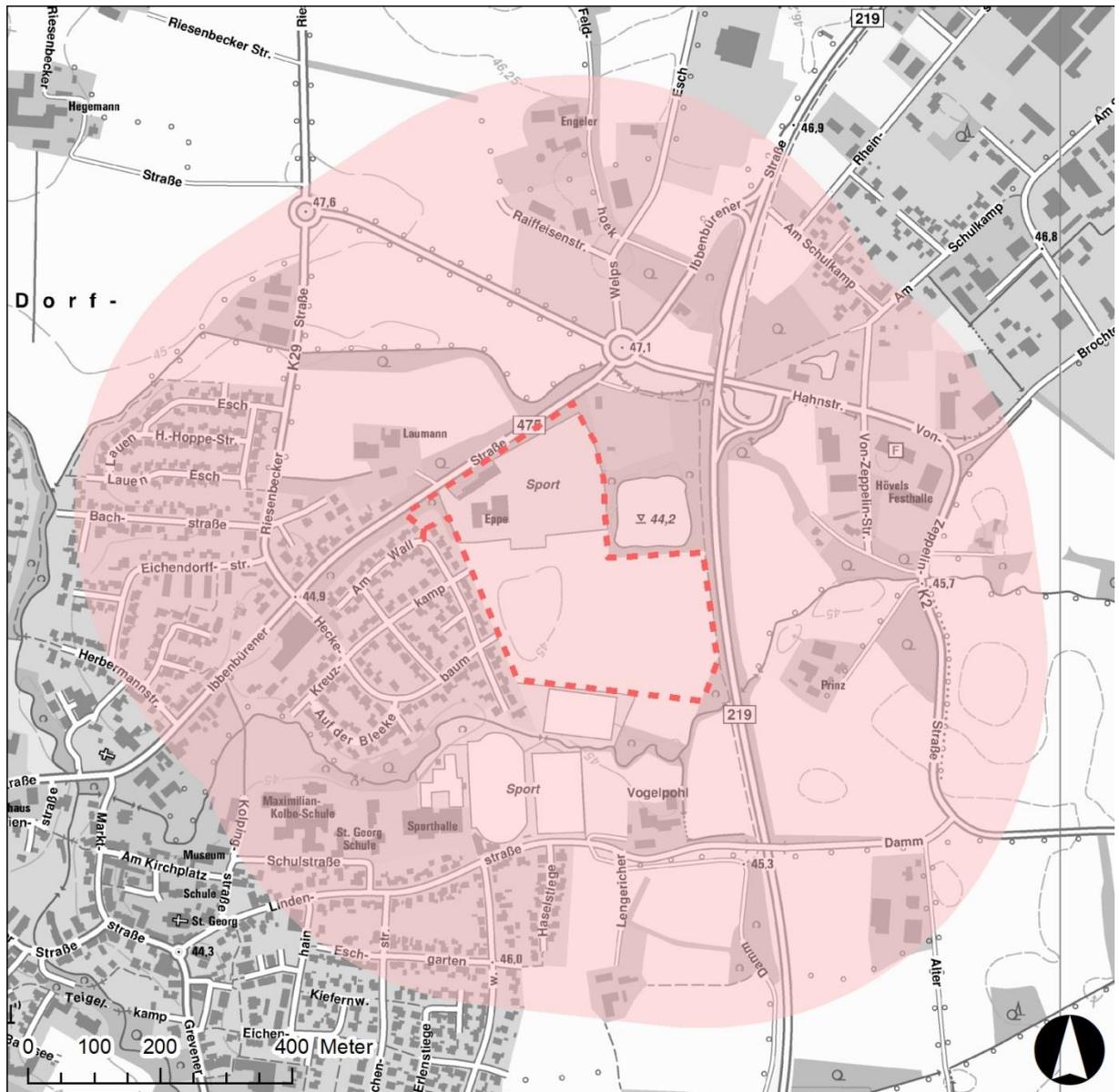


Abbildung 2: Plangebiet (rot umrandet) und 500 m Umfeld (Quelle: verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)

Die vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie insbesondere die Straßen B 475, B 219 stellen für die Fauna aber klare Grenzen und erhebliche ökologische Barrieren dar, so dass die jenseits gelegenen Flächen keinen funktionalen Bezug zum Plangebiet besitzen. Die aktuellen Erfassungen konnten sich deshalb auf das Plangebiet und das in einem räumlich-funktionalen Bezug stehende nördliche und südliche Umfeld beschränken.

4 Planung und Wirkfaktoren

Nach dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes (Abb. 4) bleiben die Gebäude an der Hofstelle und die alten Bäume erhalten. Überplant werden i. W. die offenen strukturarmen Pferdekoppelflächen.

Zu den angrenzenden Flächen sind jeweils Grünstreifen vorgesehen. Der Grünstreifen fällt nach Nordosten (zum Stillgewässer) bzw. nach Osten (B 219) sehr breit aus und soll als Obstwiese entwickelt werden. Im Süden wird am „Bußmannsbach“ eine Ausgleichsfläche geschaffen, u. a. um ein grünes Band zwischen den im Umfeld vorhandenen Gewässern zu erhalten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung, Bau neuer Gebäude) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren könnten durch Flächen- und Rauminanspruchnahme (Versiegelung) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen. Andererseits könnten (naturnahe) Gartenflächen im Vergleich zu den aktuell artenarmen Pferdekoppeln für einige Arten auch alternative Lebensräume darstellen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet deutlich zunehmen, da ein neues Wohngebiet gebaut wird. Daher ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer verstärkten Beleuchtung (z. B. Beleuchtung von Verkehrsflächen und an Gebäuden) zu rechnen.

Durch die aktuelle Nutzung des Geländes für den Pferdesport sind die Flächen vorbelastet; Teilflächen könnten durch Flutlicht auch in den Abend-/Nachtstunden genutzt werden.



Abb. 4: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46

5 Bedeutung des Untersuchungsraumes für Tiere

Die Erfassungen wurden auf die potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten ausgerichtet und dabei den Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) gefolgt. Die Erfassungstermine wurde so gelegt, dass die Aktivitätsräume der relevanten Arten abgedeckt werden konnten (dazu erfolgte auch eine Rücksprache mit der UNB). Das zu erwartende Artenspektrum wurde durch eine Literaturrecherche (u.a. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), Datenabfrage beim LANUV, eigenen Ortskenntnisse und den Daten älterer Erfassung (aus dem Jahr 2009) ermittelt.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 3811, Quadrant 2.

5.1 Vögel

Methode

Die Brutvogelkartierung orientierte sich in an den vom MKULNV (2017) für die hier möglicherweise relevanten Arten erforderlichen Terminen (artspezifische Anpassung an Aktivitätszeiten der Arten).

Darüber hinaus wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von Februar bis Juni 2020 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät dienten Ferngläser (u. a. ein Leica Fernglas 10x42).

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

05.03.2020	18:15 – 19:00	6-7 °C, bedeckt, Wind 1	Abend-/Nachtbegehung
10.03.2020	13:30 – 14:30	11 °C, bedeckt, Wind 3-4	
01.04.2020	15:30 – 16:30	8-9 °C, heiter bis wolkig, Wind 2	
11.04.2020	09:15 – 10:15	10-13 °C, heiter, Wind 0-1	
29.04.2020	07:05- 07:45,	10-11 °C, bedeckt, Wind 3-4	
12.05.2020	09:30 – 10:25,	8-9 °C, heiter bis wolkig, Wind 1	
19.05.2020	16:20 – 17:05,	22 °C, bedeckt, Wind 0-1	
22.06.2020	16:00 – 16:50,	24 °C, heiter-wolkig, Wind 3	
22.06.2020	22:00 – 22:50,	22 °C, unbewölkt, Wind 0	Abend-/Nachtbegehung

Darüber hinaus standen für Teilbereiche weitere Daten aus eigenen Erfassungen aus dem Jahr 2009 zur Verfügung (02.04., 08.04., 24.04., 08.05., 29.05., 09.06. 17.06.).

Dem Kreis Steinfurt und der Biologischen Station sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umfeld des Plangebietes bekannt.

BrutvogelbestandHorste/Baumhöhlen

Besetzte Horste von Greifvögeln konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Es konnten Spechthöhlen in dem alten Baumbestand am Reiterhof registriert werden. Brutvorkommen von Eulen wurden in den Stallungen nicht gefunden.

Brutbestand

Im Plangebiet konnten 2020 insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt werden, zwei weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1); diese Arten brüteten wahrscheinlich im Umfeld.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste 2020

Artname	wissenschaftl. Name	Plan	Umfeld	Rote Liste		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>		NG	D	NRW	WB/T
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		NG			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		NG	3	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG				
Elster	<i>Pica pica</i>		BV			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		BV			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV		3	3	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BV		V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV				
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		BV			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		BV			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	BV			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV	3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		BV	V	V	V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		BV	V	3	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		BV			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV	3	3	3

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, WB = Westf. Bucht (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Mit der Rauchschnalbe brütete eine gefährdete Art der Roten Liste im Plangebiet (Abb. 5). Die Bachstelze steht auf der Vorwarnliste.

Im Umfeld wurden 16 weitere Brutvogelarten festgestellt (Tab. 1), darunter sind mit dem Star, Feldsperling und Bluthänfling drei Arten der Roten-Liste (Abb. 5), sowie zwei Arten der Vorwarnliste. Drei Arten wurde als Nahrungsgast beobachtet.

Bei den Erfassungen 2009 wurden im weiteren Umfeld des Plangebietes noch folgende Arten festgestellt: Blässhuhn, Grünspecht, Schwanzmeise sowie als Nahrungsgäste Graureiher und Turmfalke.

Nach Daten des LANUV wurde zudem östlich der B 219 im Jahre 2002 ein Neuntöter festgestellt (Daten auch in BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT 2002).

Die Arten Nachtigall, Schleiereule und Steinkauz konnten im Plangebiet und Umfeld weder 2020 noch 2009 festgestellt werden.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten und Rote Liste Arten (incl. Arten der Vorwarnliste) werden im Folgenden noch näher analysiert.

Artspezifische Betrachtung und Bewertung

Im Folgenden werden die Vorkommen der planungsrelevanten Arten und Rote Liste Arten (incl. Arten der Vorwarnliste) näher behandelt.

Rauchschnalbe: Die Art wurde mit mindestens fünf Brutpaaren in den Gebäuden und Stallungen des Reiterhofes festgestellt. Rauchschnalben nisten gern in Viehställen. **Die Vögel flogen sowohl in das Haupt- wie auch Nebengebäude ein.** Da die Gebäude und das nahe Umfeld in absehbarer Zeit nicht wesentlich verändert werden, werden die Brutplätze durch die Planung nicht betroffen.

Wichtig ist, dass der Art – bei Aufgabe der Pferdehaltung – weiterhin Einflugmöglichkeiten in den Gebäuden zur Verfügung stehen. Es ist aktuell wohl geplant, Scheunen z. T. auch zur Abstellung für landwirtschaftliche Maschinen zu nutzen. **Damit werden vor Ort Brutmöglichkeiten verbleiben.**

Es ist noch nicht klar, ob in der weiteren Zukunft Gebäudeteile abgerissen werden; bis dahin werden am neuen Standort eines Reiterhofes jedoch alternative Bruthabitate entstanden sein.

Nahrungshabitate sind für Art im Umfeld weiterhin vorhanden. Es ist nicht von Beeinträchtigungen der

Vorkommen durch die Planung auszugehen. Für die Art wird dennoch ein Prüfprotokoll gefertigt.

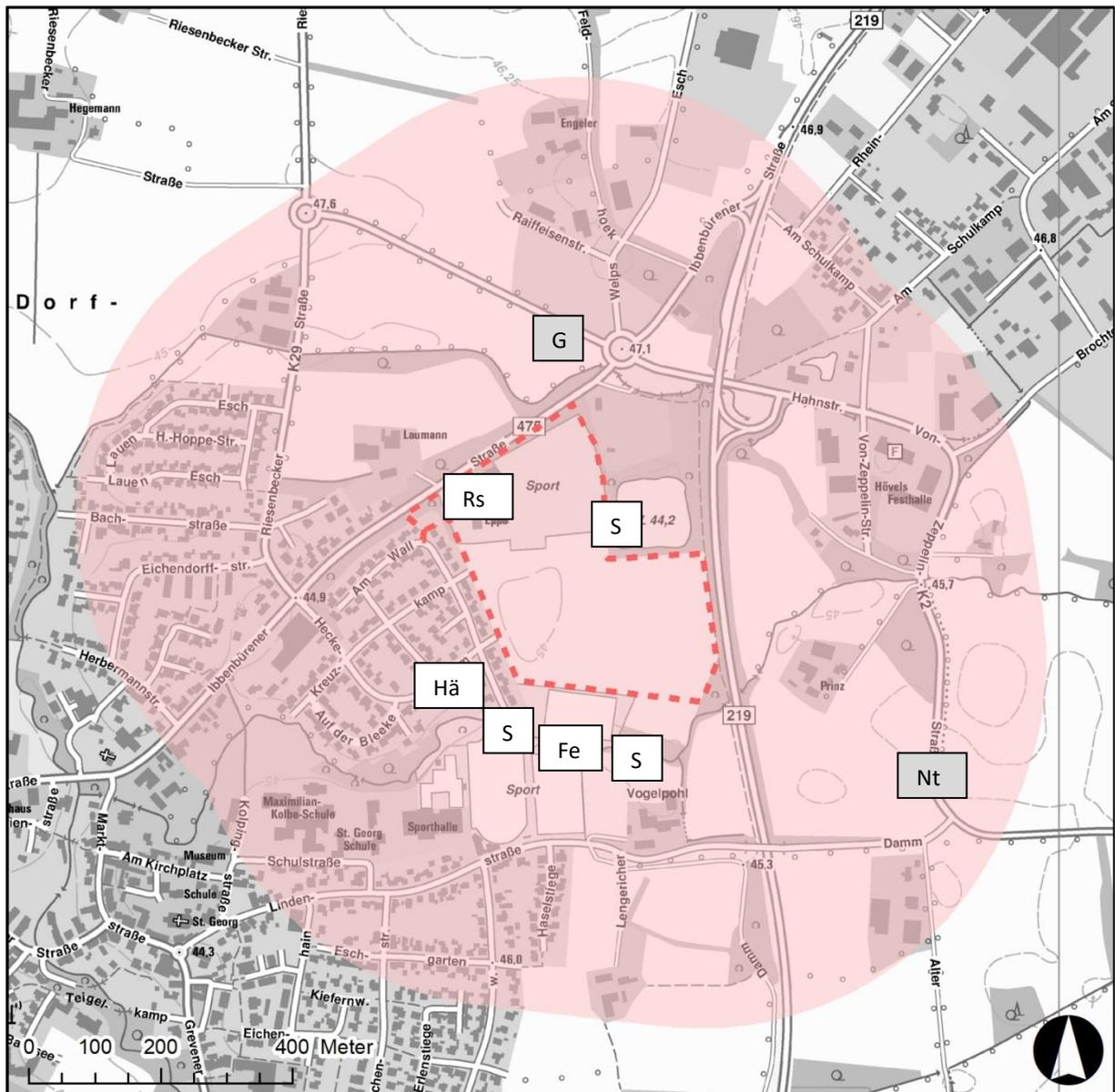


Abb. 5: Planungsrelevante Arten: (Fe = Feldsperling, Hä = Bluthänfling, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, G = Goldammer (2009), Neuntöter (2002))

Fitis: Die Art ist nicht gefährdet, steht aber auf der Vorwarnliste. Es wurde ein Revier im Umfeld des nördlich gelegenen Stillgewässers festgestellt. Der Bereich ist von der Planung nicht betroffen.

Bachstelze: Die Art brütete ebenfalls im Bereich der Hofanlage. Die Art ist noch nicht im Bestand gefährdet, steht aber in NRW auf der Vorwarnliste. Vom LANUV wird die Bachstelze aktuell nicht als planungsrelevante Art bewertet. Bachstelzen sind Halbhöhlen- und Nischenbrüter und nutzen gern auch Gebäude. Die Art ist gegenüber Störungen wenig sensibel. Der Brutplatz wird durch die Planung

nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten. Für die Art wird ein Prüfprotokoll gefertigt

Star: Die Art brütete im Umfeld des Plangebietes. Das Grünland im Plangebiet ist zwar ein potentielles Nahrungshabitat, dieses ist aber für das Vorkommen nicht als essentiell zu bewerten. Stare nutzen zur Brut auch künstliche Nisthilfen (gern auch an Gebäuden) und suchen auch innerhalb von Siedlungen nach Nahrung (z. B. in Hausgärten). Die aktuellen Brutplätze sind von der Planung nicht betroffen. Da in den Gartenanlagen sowohl neue Brutmöglichkeiten als auch alternative Nahrungshabitate (u. a. Gärten, Grünstreifen am östlichen Rand) entstehen werden, ist nicht von Beeinträchtigungen der Planung für Vorkommen der Art auszugehen. Zur Förderung der Art könnten dennoch in den Grünstreifen des Plangebietes Nistkästen aufgehängt werden (drei Kästen, z. B. der Fa. Schwegler, Typ Star).

Haussperling: Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt und soll deshalb näher behandelt werden. Vom LANUV wird der Haussperling aktuell nicht als planungsrelevante Art bewertet.

Haussperlinge („Kulturfolger“) brüten an mehreren Gebäuden in der westlich angrenzenden Siedlung und nutzen das Gebiet zeitweise auch zur Nahrungssuche. Die Brutplätze sind nicht von der Planung betroffen. Die Art wird an den neuen Gebäuden möglicherweise sogar neue Brutmöglichkeiten finden; Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Feldsperling: Die Art wurde mit einem Revier am südlich gelegenen Sportplatz festgestellt. Der Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter, die auch Nistkästen am Siedlungsrand annehmen. Für das Vorkommen bleiben zudem Nahrungshabitate südlich des Plangebiets erhalten bzw. werden im östlichen Grünstreifen neu angelegt

Bluthänfling: Die Art wurde außerhalb des Plangebiet am Rande der Siedlung festgestellt. Der Bereich und das Umfeld sind von der Planung nicht betroffen.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Die meisten Arten sind typisch für halboffene Landschaften, Siedlungen sowie Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Ältere Feststellungen

Goldammer: Die Art wurde im Jahr 2009 nördlich der B 475 festgestellt; dieser Bereich hat sich in den letzten Jahren massiv verändert, was wahrscheinlich zur Aufgabe führte. Unabhängig davon ist der

Bereich u. a. durch die B 475 vom Plangebiet getrennt und weit entfernt. Auswirkungen der Planung auf diesen Bereich sind nicht zu erwarten.

Neuntöter: Es liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2002 östlich der B 219 vor. Angesichts der großen Entfernung und der Trennung durch die Bundesstraße hat die Planung auf diesen Bereich und damit ein (potentielles) Vorkommen keine Auswirkungen.

Nahrungsgäste

Es wurden folgende planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet bzw. dem Umfeld als Nahrungsgäste festgestellt: Mäusebussard, Baumfalke (einmalig, am 22.06.2020 sitzend auf einem Flutlichtmasten) und Turmfalke (2009). Die Arten könnten im weiteren Umfeld gebrütet haben. Es ist bei keiner Art davon auszugehen, dass das Plangebiet ein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Das Plangebiet ist für Rastvögel nicht von Bedeutung.

5.2 Fledermäuse

Bei der UNB Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine Hinweise zu Vorkommen im 500-m-Umfeld vor.

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3811, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Grundsätzlich sind alle Fledermausarten planungsrelevant.

Tab. 2: Im MTB nachgewiesen Fledermausarten (nach LANUV)

Art		Erhaltungszustand	KlGehoel	FettW	Brach
wissenschaftl. Name	deutscher Name				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na	Na	Na
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	Na		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	(Na)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	(Na)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Erhaltungszustand atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, FettW = Fettwiesen, Brach = Brachen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

Nach Auskunft der UNB wurde im weiteren Umfeld (in über 500 m Entfernung) zudem 2016 noch die Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen.

Abgesehen von der Hofstelle (und dem dortigen alten Baumbestand) sind im Plangebiet keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Die Gebäude und der dortige Baumbestand sind von der Planung nicht betroffen (siehe Abb. 4).

Werden die Gebäude an der alten Hofstelle im Zuge einer späteren Planung später abgerissen oder umgebaut, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen genauer untersuchen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf oder überfliegen es. Die Bundesstraßen stellen allerdings ein Kollisionsrisiko und somit bereits eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten. Durch die geplante Anlage der Obstwiese und der Ausgleichsfläche im Süden werden zudem alternative Nahrungshabitate mit wahrscheinlich höherer Habitatqualität geschaffen.

Leitlinien für Fledermäuse sind auf der offenen Plangebietsfläche nicht zu warten. Möglicherweise sind Leitstrukturen aber an den Gehölzen längs der „Ibbenbürener Straße“ (mit den o.a. Risiken) und an den Gehölzen um das nördlich liegende Gewässer sowie im Süden am „Bußmannsbach“ vorhanden. Diese Strukturen werden von der Planung aber nicht tangiert. Zudem wird das Plangebiet durch Grünstreifen umgrenzt.

5.3 Amphibien

Gewässer, die von Amphibien als Laichhabitat und zur Reproduktion genutzt werden können, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen auch der UNB für das 500-m-Umfeld nicht vor.

Im dem nördlich gelegenen Stillgewässer wurden allerdings zwei Arten festgestellt:

Erdkröte *Bufo bufo* (mit mind. 60 Individuen, 2009)

Wasserfrosch/Teichfrosch *Rana kl. esculenta* (mind. 26 Ind., 2009)

Das Gewässer liegt außerhalb des Plangebietes und ist durch die Planung nicht betroffen. Bedingt durch einen Fischbesatz handelt es sich nicht um ein für Amphibien optimales Laichhabitat. Weitere potentielle Laichhabitate liegen am „Bußmannsbach“; diese werden von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Potentielle Landlebensräume dürften v. a. in den Gehölzen im Nahbereich des nördlichen Gewässers sowie am „Bußmannsbach“ liegen. Die Pferdekoppeln im Plangebiet stellen aktuell keinen geeigneten Landlebensraum für die Arten dar. Darüber hinaus stellen die Straßen im weiteren Umfeld des Plangebietes aktuelle unüberwindbare Wanderbarrieren für Amphibien dar; ein großräumiger

Austausch mit weiter entfernt liegenden Vorkommen ist (über Wanderungen) wohl nicht möglich.

Durch die Anlage einer Obstwiese am östlichen Rand des Plangebietes sowie der Ausgleichsfläche im Süden werden neue Landlebensräume für Amphibien entstehen, die eine höhere Habitatqualität haben dürften als die Pferdekoppel.

Über die Obstwiese und der südlich gelegenen Ausgleichsfläche werden zudem potentiell Austauschmöglichkeiten für Amphibien zwischen dem nördlichen Gewässer und dem „Bußmannsbach“ erhalten bzw. neu entstehen.

Die Erdkröte gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten. Wandermöglichkeiten (aus Süden) bleiben der Art aber durch den Grünstreifen am östlichen Rand erhalten bzw. werden mit der Anlage sogar geschaffen.

Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Planung erhebliche Beeinträchtigungen für Amphibien zur Folge haben könnte.

Pflanzen:

Am Rande des nördlichen Stilgewässers wurde im Jahr 2008 nach der Datenrecherche bei der LANUV das Gefleckte Knabenkraut gefunden (*Dactylorhiza maculata*). Der Bereich wird durch diese Planung nicht tangiert.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und es sind auch keine Vorkommen bekannt.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes für Vögel und Fledermäuse betrachtet. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Amphibienarten liegen nicht vor.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potentiell ja.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar, planungsrelevante Arten konnten nur an der Hofstelle festgestellt werden (Rauchschwalbe); diese ist von der Planung nicht betroffen. Die Vorkommen von einigen planungsrelevanten Arten im Umfeld werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bei der Baufeldfreimachung könnten Individuen (z. B. nicht-flügge Jungvögel) von weiteren Vogelarten getötet werden. Eine Baufeldfreimachung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen, um den Verbotstatbestand zu vermeiden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Potentiell ja.

Abgesehen von der Hofstelle (und dem dortigen alten Baumbestand) sind im Plangebiet keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Diese Strukturen bleiben erhalten. Vor später möglichen (Um-)Baumaßnahmen sind die Gebäude ggf. von einem Fledermausgutachter auf mögliche Ansiedlungen zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel:

Potentiell ja.

Es sind keine größeren Vogelansammlungen während der Zugzeiten von Vögeln zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Baufeldfreimachung sollte daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (1. Oktober bis 28. Februar). Eine Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von Vogelarten ist auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Potentiell ja.

Eine Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die verstärkte anthropogene Nutzung erwartet werden. Die potentiell in der Hofstelle vorkommenden Fledermäuse sind an die in Siedlungsbereichen sowie die durch Beleuchtung (Flutlicht auf der Reitanlage) vorhandenen Bedingungen jedoch gewöhnt. Störungen durch Erschütterung und Baulärm dürften durch ihre temporäre Wirkung nur eine sehr begrenzte Wirkung aufweisen. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse; es entstehen vermutlich sogar neue Nahrungshabitate höherer Qualität (Obstwiese).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potentiell ja.

Planungsrelevante Arten konnten nur an der Hofstelle festgestellt werden (Rauchschwalbe, Bachstelze); diese ist von der Planung nicht betroffen. Die meisten der hier festgestellten Arten legen ihre Nester jedes Jahr neu an; Gebäudebrüter (wie Haussperlinge) könnten in den neuen Wohngebäuden alternative Brutplätze finden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Fledermäuse:

Potentiell ja.

Abgesehen von der Hofstelle (und dem dortigen alten Baumbestand) sind im Plangebiet keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Diese Strukturen bleiben

erhalten. Sollte es zukünftig zu weiteren (Um-)Baumaßnahmen kommen, sind die Strukturen von einem Fledermausgutachter auf mögliche Ansiedlungen zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und es sind auch keine Vorkommen bekannt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Verfahrens und durch zukünftige Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung empfohlen (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, Fachgruppe DARK SKY 2017). Dabei ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTSCHUTZGESELLSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglichenes Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß.“ (NABU o. J.)

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Saerbeck (Kreis Steinfurt) plant für eine ca. 11 ha große Fläche die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Alter Reiterhof“. In diesem Bereich soll auf ehemaligen Pferdekoppeln ein neues Wohngebiet entstehen.

Um mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt. Dazu wurden aktuelle Erfassungen auch im Umfeld durchgeführt.

Besetzte Horste von Greifvögeln konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. In dem alten Baumbestand am Reiterhof befinden sich Höhlenstrukturen. Die Hofstelle und der Baumbestand werden von der Planung aber nicht tangiert und bleiben erhalten.

Im Plangebiet konnten 2020 insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt werden, zwei weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf; diese Arten brüteten wahrscheinlich im Umfeld. Mit der Rauchschwalbe brütete eine gefährdete Art der Roten Liste im Plangebiet; die Bachstelze steht auf der Vorwarnliste. Im Umfeld wurden 16 weitere Brutvogelarten festgestellt, darunter sind mit dem Star, Feldsperling und Bluthänfling drei Arten der Roten-Liste, sowie zwei Arten der Vorwarnliste. Drei Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Abgesehen von der Hofstelle (und dem dortigen alten Baumbestand) sind im Plangebiet keine (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Im Umfeld könnten aber zehn Fledermausarten vorkommen. Möglicherweise suchen einige Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf oder überfliegen es. Das Plangebiet ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten. Zudem entstehen auf einer neuen Obstwiese sowie einer Ausgleichsfläche neue Jagdhabitats.

Gewässer, die von Amphibien als Laichhabitat und zur Reproduktion genutzt werden können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Planung erhebliche Beeinträchtigungen für Amphibien (und deren Landlebensräume) zur Folge haben könnte.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten und Rote Liste Arten (incl. Arten der Vorwarnliste) werden näher analysiert. Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt.

Sollte es später zu (Um-)Baumaßnahmen an der Hofstelle kommen, sind die Strukturen von einem Fledermausgutachter auf mögliche Ansiedlungen neu zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren. Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIOLOGISCHE STATION KREIS STEINFURT (2002): Jahresbericht 2002.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) 2011: Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, Letzte Änderung: 26.07.2011. Aufgerufen am 17.07.2018.
<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017.
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), Münster. 480 S.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017.
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3812. Aufgerufen am 22.11.2018.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38134>
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV)Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017

NABU (o. J.): Grüne Dächer - Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten.

Aufgerufen am 06.12.2017.

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017.

<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein